

Satzung für den Gewerbe- und Handwerkerverein Gerolfing



Gliederung

§ 1	Name, Sitz und Zweck des Vereins	§ 7	Mitgliedsbeiträge
§ 2	Mitgliedschaft	§ 8	Kassenwart
§ 3	Organe des Vereins	§ 9	Aufrechterhaltung von Traditionen
§ 4	Vorstand	§ 10	Auflösung des Vereins
§ 5	Mitgliederversammlung	§ 11	Geschäftsjahr
§ 6	Protokollierung der Beschlüsse		

Vorbemerkung

Die in der vorliegenden Satzung genannten Funktionsbezeichnungen verstehen sich geschlechtsneutral.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Gewerbe- und Handwerkerverein Gerolfing.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 85049 Ingolstadt-Gerolfing.
3. Der Verein ist im Jahr 1862 von Gerolfinger Gewerbetreibenden gegründet worden, um Traditionen, die sich im Gewerbeleben der Ortschaft Gerolfing herausgebildet haben, zu bewahren.
4. Der Gewerbe- und Handwerkerverein Gerolfing dient keinen Erwerbszwecken und verfolgt keine parteipolitischen und konfessionellen Ziele.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder selbständige Unternehmer und jeder nichtselbständige in Handwerk und Gewerbe, in Handel und Dienstleistung, in der Landwirtschaft, in den freien Berufen Beschäftigte sowie deren Familienangehörige werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigen Gründen.

§ 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem ersten Schriftführer
 - d) dem stellvertretenden Schriftführer
 - e) dem ersten Kassenwart
 - f) dem stellvertretenden Kassenwart
 - g) zwei Kassenprüfern
 - h) einem Beisitzer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Geschäftsjahre gewählt. Er bleibt auch nach Ab-

lauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- 3.a Vorstand im Sinne des §26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Außenvertretung des Vereins) ist der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart, wovon jeweils zwei von diesen gemeinsam vertretungsbe-rechtigt sind.
- 3.b Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Vorsitzende des Vereins oder sein Stellvertreter erstellt die Tagesordnung und lädt unter Bekanntgabe dieser Tagesordnung schriftlich ein.
- 3.c Ausschließlich der Vorstand entscheidet über die Geldausgaben des Vereins und die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
4. Der erste Vorsitzende kann im Geschäftsjahr über einen Betrag von insgesamt 1.000,00 Euro auch ohne Beschluss verfügen.
5. Der erste Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands ein und führt den Vorsitz.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
7. Der Vorstand ist während einer Vorstandssitzung beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes müssen mit der Mehrheit der Erschienenen entschieden werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Zwischen Einladung und Versammlungstermin müssen mindestens zwei Wochen Frist liegen. Der Vorstand fügt der Einladung die Tagesordnung bei. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform gegebene postalische oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Weitere Tagesordnungspunkte sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem ersten Vorsitzenden ein-zureichen.

Während der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung eingereichte Tagesordnungspunkte bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung erhält einen Rechenschaftsbericht
 - a) des ersten Vorsitzenden
 - b) des ersten Schriftführers
 - c) des ersten Kassenwartes.
4. Die Mitgliederversammlung erteilt Entlastung.

5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
6. Die Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.
Eine Satzungsänderung erfordert darüber hinaus die Bekanntgabe der beabsichtigten Satzungsänderung wenigstens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin an alle Mitglieder.
7. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
8. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn
 - a) der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält,
 - b) die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird und
 - c) das Vereinsinteresse es erfordert.

§ 6 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen fertigt der Schriftführer jeweils ein Ergebnisprotokoll, das außer ihm auch der erste Vorsitzende und der Stellvertreter unterzeichnet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben.
2. Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie Zuwendungen sonstiger an der Förderung und Bewahrung des Vereins Interessierter dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder fest.
4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 8 Kassenwart

Der Kassenwart ist verantwortlich für die Finanzen des Vereins und die gesamte Kassenführung. Der Kassenwart hat jährlich nach Prüfung der Kasse den Kassenbericht vorzulegen.

1. Der Kassenwart ist berechtigt:
 - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
 - b) Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen
 - c) Auszahlungen/Überweisungen für Zahlungen des Vereinszwecks und des gewöhnlichen Geschäftsablaufs vorzunehmen
2. Der Kassenwart fertigt zum Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Die Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und dies mit Unterschrift zu bestätigen.
3. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben notwendig ist.

§ 9 Aufrechterhaltung von Traditionen

Aufgabe des Vereins ist es, Traditionen des Gerolfinger Gewerbelebens zu bewahren, insbesondere

1. hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass die Engelstange bei der Fronleichnamsprozession geschmückt und mitgetragen wird. Der Träger der Engelstange erhält dafür ein angemessenes Trinkgeld.
2. Verstirbt ein Mitglied, so wird für das Mitglied eine Messe bestellt.
3. Einmal jährlich findet ein Gedenkgottesdienst für die verstorbenen Mitglieder statt.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.

Mit einer Stimmenmehrheit von mindestens einer Dreiviertelmehrheit der versammelten Mitglieder kann die Auflösung beschlossen werden.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins soll das Vermögen des Vereins der Gerolfinger Kirchenstiftung zugeführt werden.

Dafür soll jährlich eine Stiftsmesse für die verstorbenen Mitglieder des Gewerbe- und Handwerkervereins Gerolfing gelesen werden.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.